

BGer 8C_526/2016 vom 1. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_526_2016

FR: TF 8C_526/2016 du 1 décembre 2016

IT: TF 8C_526/2016 del 1 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die für die Neuanmeldung und den Rentenanspruch massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin reicht letztinstanzlich ein neues Beweismittel ein (Bericht der Genossenschaft C._____ vom 16. August 2016). Dieses bleibt als echtes Novum im Verfahren vor dem Bundesgericht unbeachtlich (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 343 f.; Urteil 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 4.2.2).

E. 4

Das kantonale Gericht hat erkannt, der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit seien anhand des in allen Teilen beweiskräftigen Gutachtens des ABI vom 3. Februar 2015 zu beurteilen. Zu berücksichtigen seien leichte bis mässiggradige degenerative Veränderungen an der Wirbelsäule sowie ein subakromiales Impingement der Schulter beidseits, welche zu einer leicht verminderten Belastbarkeit der Wirbelsäule und der oberen Extremitäten führten. Für körperlich leichte bis mittelschwere wechselbelastende Tätigkeiten (ohne wiederholtes Heben und Tragen von Lasten über 15 Kilogramm und ohne wiederholten Einsatz der oberen Extremitäten oberhalb des Schulterniveaus) bestehe aus orthopädischer Sicht eine volle Arbeits- und Leistungsfähigkeit. Aus psychiatrischer Sicht schränke eine leichte depressive Episode bei im Verlauf rezidivierender depressiver Störung die

Arbeitsfähigkeit um 20 Prozent ein, bedingt durch eine erhöhte Ermüdbarkeit, welche einen vermehrten Pausenbedarf erfordere. Nach Einschätzung der Gutachter sei das zumutbare 80-Prozent-Pensum vollschichtig umzusetzen mit leicht erhöhtem Pausenbedarf und leicht reduziertem Rendement. Es sei seit der letzten Begutachtung im Jahr 2011 keine wesentliche Veränderung eingetreten. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen haben sich die Gutachter mit der abweichenden Diagnosestellung des behandelnden Psychiaters sowie der Ärzte des Spitals D._____ (jeweils ohne Einschätzung der Arbeitsfähigkeit) auseinandergesetzt. Die von ihnen stärker berücksichtigten Belastungsfaktoren (Flüchtlingsschicksal und erlebte Gewalt als Angehörige einer kurdischen Familie in der Heimat Türkei) seien den Gutachtern schon bei der letzten Abklärung im Jahr 2011 bekannt gewesen. Zur Dauer der psychiatrischen Untersuchung hat sich die Vorinstanz zutreffend geäußert. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass es sich hier um die zweite Verlaufsbeurteilung handelt und der psychiatrische Experte die Beschwerdeführerin bereits kannte. In somatischer Hinsicht decke sich die Einschätzung der Gutachter mit derjenigen des behandelnden Rheumatologen. Auf die Einholung eines Berichts über ein Belastbarkeitstraining bei der Genossenschaft C._____ verzichtete das kantonale Gericht, denn die Berufsfachleute vermöchten nur über die gezeigte subjektive Leistung und nicht die massgebliche objektive Leistungsfähigkeit zu berichten. Gestützt auf das ABI-Gutachten vom 3. Februar 2015 war nach der Beurteilung des kantonalen Gerichts erstellt, dass seit 2011 keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes eingetreten sei.

E. 5

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass das kantonale Gericht mit der Abweisung ihres Beweisantrags auf Einholung eines Berichts der Genossenschaft C._____ ihr rechtliches Gehör verletzt habe. Die antizipierte Beweiswürdigung ist zulässig, wenn der rechtserhebliche Sachverhalt umfassend abgeklärt wurde und von zusätzlichen Beweismassnahmen keine neuen Erkenntnisse erwartet werden können (SVR 2010 UV Nr. 3 S. 11, 8C_283/2009 E. 2.2.2; SVR 2001 IV Nr. 10 S. 27, I 362/99 E. 4b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 124 V 90 E. 4b S. 94; 122 V 157 E. 1d S. 162). Für die richterliche Überprüfungsbefugnis massgeblich ist der Zeitpunkt der rentenablehnenden Verfügung vom 2. Dezember 2015 (BGE 129 V 167 E. 1 S. 169). Der Bericht der Genossenschaft C._____, auf den sich die Beschwerdeführerin berief, ist erst später ergangen. Die Beschwerdeführerin verlangte damit eine Beweismassnahme, die einen Sachverhalt nach dem für die Beurteilung der Neuanmeldung massgeblichen Vergleichszeitpunkt betraf; zumindest liess sich aus einem erst einmonatigen Training (ab dem 2. November 2015 bis zum Verfügungserlass am 2. Dezember 2015) nach zwanzigjähriger Abwesenheit vom Arbeitsmarkt nichts Zuverlässiges zur Belastbarkeit schliessen. Zudem wird beschwerdeweise nicht näher ausgeführt, weshalb es der Versicherten nicht möglich sein sollte, eine leichte Tätigkeit auszuüben. Es wird nicht geltend gemacht, dass eine von der Einschätzung der Experten abweichende ärztliche Stellungnahme vorliegen würde, die konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens zu begründen vermöchte, und es wurden im vorinstanzlichen Verfahren auch keine entsprechenden eigenen Beweismittel ins Recht gelegt (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 135 V 465 E. 4.4 und 4.5 S. 470; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353). Ein Widerspruch zum ABI-Gutachten ist damit nicht auszumachen. Mit dem kantonalen Gericht ist deshalb darauf abzustellen. Eine rentenbegründende Invalidität ist weiterhin nicht ausgewiesen.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.